

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 27

Böklund, 03. Juli 2020

14. Jahrgang

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stolk (Gebührensatzung)	291 – 299
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Taarstedt	300 – 305
Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Gemeindevertreters und das Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Süderfahrenstedt	306
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur der Gemeinde Böklund am 13. Juli 2020	307

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Stolk
(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, 6), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, 30), aufgrund des § 30 Abs. 3 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, 680), aufgrund der § 1 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5, § 18 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 269), und des § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, 425) sowie aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, 499), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, 143) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk vom 17. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 2 Grundsätze

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 5 Erhebungszeitraum

- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Gebührenanspruch und Vorauszahlungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Gebührensätze

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stolk (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 25.10.2017 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Abwassergebühren

§ 2 Grundsätze

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

- (2) Die Abwassergebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben. Die Abwasserabgabe ist einbezogen (§ 2 AG-AbwAG).
- (3) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung. Es werden eine Grund- und eine Zusatzgebühr erhoben.
- (4) Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden keine Gebühren erhoben. Die auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallenden Kosten trägt die Gemeinde.

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren

- (1) Die Zusatzgebühr (§ 2 Abs. 3 Satz 2) wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht, werden auf Antrag die gemessenen Abwassermengen zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder dem Amt Südangeln für einen Erhebungszeitraum (§ 5) bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Erhebungszeitraum folgt, anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler

nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die durch Abwassermesseinrichtungen gemessenen Abwassermengen entsprechend.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Erhebungszeitraum folgt, zu stellen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.
- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar und kann deshalb insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben die für die Viehhaltung verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden, wird die Wassermenge von 45 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.
- (7) Lässt die/der Gebührenpflichtige bei privaten Versorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde/das Amt Südangeln berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Es werden dabei mindestens 45 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.
- (8) Soweit nach den vorstehenden Absätzen eine Wassermenge von 45 cbm pro Person zugrunde gelegt wird, ist für die Berechnung der Schmutzwassermenge die Anzahl der Personen maßgebend, die am 1. Tag des Erhebungszeitraumes mit Hauptwohnung für das entsprechende Grundstück gemeldet sind.
- (9) Die Grundgebühr (§ 2 Abs. 3 Satz 3) wird für jedes angeschlossene Grundstück nach dem Anschlusswert der jeweils verwendeten Wasserzähler erhoben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Für ein Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Grundgebührenpflicht.

Eine Zusatzgebührenpflicht entsteht für ein Grundstück, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

- (2) Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 endet, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird. Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt oder die Zuführung von Schmutzwasser endet und dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist für die Zeit ab dem 01. Januar 2021 das Kalenderjahr (01.01. – 31.12. eines Jahres).

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Für die Zeit der Gebührenpflicht (§ 4) ist der/die Eigentümer/in des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- und Teileigentümer/in – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 1 und 2 – für die Zeit seines/ihrer Eigentums bzw. seines/ihrer Wohnungs- oder Teileigentum gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 – für die Zeit seines/ihrer Erbbaurechts gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums ist der bisherige Eigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer gebührenpflichtig. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (3) Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt hat, so haftet sie/er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.
- (4) Gebührenpflichtige sind Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

§ 7

Gebührenanspruch und Vorauszahlungen

- (1) Der festsetzbare Gebührenanspruch für einen Erhebungszeitraum entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Die Gebührensschuldner werden für die Zeit veranlagt, in der sie während des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig sind.
- (2) Endet die Gebührenpflicht oder wechselt der Gebührenpflichtige während des Erhebungszeitraumes entsteht der Gebührenanspruch gegen den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ende der Gebührenpflicht bzw. dem Wechsel der Gebührenpflichtigen.
- (3) Vor Entstehung der Gebührenansprüche sind auf die Abwassergebühren (§ 2 Abs. 3) vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren; Vorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungen (§ 7 Abs. 3) werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die Vorauszahlungen auf die Gebühr nach § 2 Abs. 3 Satz 2 oder auf die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 3 Satz 3 werden – soweit vorhanden – grundsätzlich auf Basis der Daten für die Berechnung der Gebühren des vorherigen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Bestand im vorherigen Erhebungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt.

- (3) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Die Abwassergebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Geforderte Vorauszahlungsleistungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.
- (6) Insbesondere wenn der Bescheidung periodisch abgelesene Wasser-/Abwassermengen zugrunde gelegt werden, werden die abgelesenen Mengen demjenigen Erhebungszeitraum als Berechnungsgrundlage zugeordnet, in den die überwiegende Zahl der Tage der Ableseperiode fallen.

§ 9 Gebührensatz

- (1) Für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 (§ 5 Abs. 1) betragen die Gebühren nach § 2 Abs. 3 Satz 2:
 - a) Grundgebühr jährlich:
 - 180,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³4 (Qn 2,5)
 - 432,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³10 (Qn 6)
 - 720,00 € für einen Wasserzähler mit Anschlusswert Q³16 (Qn 10)
 - b) Zusatzgebühr: 2,36 €/cbm Schmutzwasser.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber

innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstücks Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde bzw. des Amtes Südangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde bzw. das Amt Südangeln ist befugt personenbezogene Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung zu erheben und zu verarbeiten. Die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 2 aufgeführten Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:

- Name, Vorname(n) des Abgabepflichtigen
- Anschrift des Abgabepflichtigen
- ggf. Kontenverbindung des Abgabepflichtigen
- Anschrift der Verbrauchsstelle
- ggf. Angaben zu Flur, Flurstück und Gemarkung der Verbrauchsstelle
- Wasserverbrauchsdaten in cbm
- Name, Vorname(n) und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

(3) Die personenbezogene Daten nach Absatz 2 dürfen durch Mitteilung oder Übermittlung vom / von

- Wasserbeschaffungsverband Südangeln
- Einwohnermeldeämtern
- Bereich Liegenschaften der Gemeinde

- untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern

erhoben werden.

- (4) Die Gemeinde bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (5) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stolk (Gebührensatzung) vom 21.09.2015.

Stolk, den 17.06.2020

(Siegel)

gez. Staritz

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Taarstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H.2018, S. 6), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 30), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Taarstedt vom 22.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Taarstedt erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung innehat.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes) wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist.

- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem jeweiligen Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der Lagewert errechnet sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 700 qm berechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der Tabellen für Flächenabhängigkeit und des Umrechnungskoeffizienten, die den jeweils für den maßgeblichen Bodenrichtwert geltenden Erläuterungen des zuständigen Gutachterausschusses für die Bodenrichtwerte entnommen werden. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen.

Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient

- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres.
- (6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Miet- oder Eigentumswohnung	1
Zweifamilienhaus / Reihenhaushaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

- (7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die steuerpflichtige Person dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Volle / nahezu volle Verfügbarkeit	360 – 210 Tage (= 0-150 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	209 – 110 Tage (= 151 – 250 Vermietungstage)	75 %
Beschränkte Verfügbarkeit	Unter 110 Tagen (= über 250 Vermietungstage)	50 %

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 8,0 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungsteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 4) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer bisher steuerpflichtigen Person, beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Gemeinde Taarstedt erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (5) Die nach Absatz 4 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Rückwirkend zu erhebende Steuern oder Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der für die Grundlagen der Besteuerung relevanten Umstände sind dem Steueramt des Amtes Südangeln, innerhalb von 2 Wochen durch die steuerpflichtige Person schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu vom Steueramt des Amtes Südangeln aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Die steuerpflichtige Person hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 7 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 7).
- (3) Die Angaben der steuerpflichtigen Person in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Südangeln, dies fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter/innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Südangeln die Anschriften der Mieter/innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/innen oder Verpächter/innen von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Südangeln, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. mit § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner/in einer potentiell steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) das Steueramt des Amtes Südangeln, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

- b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
- c) der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht oder verspätet nachkommt.

Die oben genannten Sachverhalte sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Südangeln, Bereich Steueramt zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Einwohnermeldeämtern
- Bereich Liegenschaften der Gemeinde
- untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (*Bodenrichtwert, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart*)

- (2) Die Gemeinde Taarstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Taarstedt vom 17.12.2003 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.12.2013).
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen rückwirkend aufgrund dieser Satzung für den Besteuerungszeitraum 2013 bis 2019 nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen. (Schlechterstellungsverbot)
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Taarstedt, den 22.06.2020

gez. Peter Matthiesen
Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Ausscheiden eines Gemeindevertreters und
das Nachrücken eines Gemeindevertreters
in der Gemeinde Süderfahrenstedt

Für den zum 05.06.2020 aus der Gemeindevertretung Süderfahrenstedt ausgeschiedenen Gemeindevertreter der AWS Süderfahrenstedt, Herrn Lars Matthiesen, stelle ich hiermit gem. § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes das

**Nachrücken des Listenbewerbers der AWS (Aktive Wählergemeinschaft)
Süderfahrenstedt**

**Herrn
Julian Backen
Schulstraße 6a
24890 Süderfahrenstedt**

in die Gemeindevertretung Süderfahrenstedt fest.

Ich weise darauf hin, dass nach § 44 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Süderfahrenstedt das Recht hat, gegen diese Feststellung Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei mir schriftlich oder zur Niederschrift in 24860 Böklund, Toft 7, zu erheben.

Böklund, den 1. Juli 2020

Amt Südangeln
Die Gemeindewahlleiterin
Im Auftrag

gez. Möller

Gemeinde Böklund
Der Bürgermeister
- Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur -



Gemeinde Böklund * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

Böklund, den 30.06.2020

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur der Gemeinde Böklund

Sitzungstermin: Montag, 13.07.2020, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Sporthalle der Auenwaldschule, Stolker Straße 4, 24860 Böklund

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (sog. Alltagsmaske ist ausreichend) zu tragen. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer und Gäste angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes den Sitzungsraum zu verlassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Großes Dorffest nach Ende der Corona Pandemie im Sommer 2021
5. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Ferck Björn Danlowski
Ausschussvorsitzender